

Rhein. Pfarrervereinf.

KBA 16216

Düsseldorf, den 30. Dezember 1933.

Cyprinus 490

An die
Reichskirchenregierung,
Berlin.

Nach Artikel I der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der hl. Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist, die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche.

Dies Grundlage ist nach unserer Ueberzeugung in den "28 Thesen zum inneren Aufbau der D.E.K." in mehreren entscheidenden Punkten angetastet.

Da diese Thesen bereits von den Kirchenregierungen der Sächsischen, Schleswig-Holsteinschen und Braunschweigischen Landeskirchen anerkannt worden sind, halten wir es für unsere Pflicht, zur Keinerhaltung der Grundlagen der D.E.K. für Verkündigung, Lehre und Leben von Schrift und Bekenntnis her gegen diese Thesen feierlich und öffentlich Einspruch zu erheben, da sie offensichtlich Irrlehren enthalten und den Glauben der evangelischen Christen verwirren müssen.

Wir bitten daher die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, die betreffenden Kirchenregierungen darauf hinzuweisen, dass sie sich durch Zustimmung zu diesen Thesen ausserhalb der Grundlage der D.E.K. gestellt haben und weiterhin nur durch Absage an die in diesen Thesen aufgestellten Irrlehren zur D.E.K. gehören können.

Da die Leitung der D.E.K. nicht das kirchliche Lehramt verwaltet, so kann sie zwar keine verbindliche Lehrentscheidung fällen, wohl aber hat sie kraft der Verfassung der D.E.K., Art IV, Abs. 1 das Wüchteramt hinsichtlich der Geltung der hl. Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse in der D.E.K. übernommen. Darum wenden wir uns als verant-

verantwortliche Diener am Wort an die Leitung der D.E.K. mit der Bitte, dieses Wächteramtes über die Grundlage der D.E.K. zu walten.

Wir fordern gleichzeitig die theologischen Fakultäten auf, sich gutachtlich zu den von uns beanstandeten Thesen zu Äussern, damit die berufenen Lehrer der Kirche in dieser für den Bestand und die Einheit* der D.E.K. entscheidenden Frage, ob die Grundlagen der D.E.K. in der Geltung von Schrift und Bekenntnis unantastbar feststehen, zu Wort kommen.

Die von uns unter den 28 Thesen vor allem als Irrlehren, die von der hl.Schrift und den Bekenntnissen der Reformation abweichen, ja wider diese sind, erkannten Sätze sind folgende:

I. Von der Kirche.

1. "Staat und Kirche gehören als die beiden grossen Ordnungskräfte eines Volkes zusammen" (in These 2)

Dieser Satz verstösst gegen das schriftgemässe reformatorische Verständnis der Kirche. Kirche kann nur von Christus her, von Gottes Heilsoffenbarung her verstanden werden. Darum ist die Kirche nicht als eine der "beiden, Ordnungskräfte eines Volkes" zu definieren, weil diese Bestimmung am Wesen der Kirche völlig vorbei geht. Kirche ist nach der Reformation nie etwas anderes als eine Gemeinschaft von Menschen innerhalb der Völker, die der hl. Geist durch Gottes Wort unter die Herrschaft Christi beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christi erhält im rechten einigen Glauben.

Siehe: Apol. d. August. VII/VIII ^(IV) de ecclesia (Müller S. ~~344~~ 152/53)
Kat. major II, 3 Art. (Müller S. 457)

2. "Kirchenführer kann nur sein, wer das Vertrauen der Staatsführung besitzt" (in These 2)

Dieser Satz verstösst gegen das reformatorische Bekenntnis von der Kirche und dem Kirchenregiment, weil er einen weltlich politischen Gesichtspunkt zum Masstab der Eignung für ein kirchliches Amt macht. In der Kirche können nur geistliche Grundsätze Masstab zur Eignung für ein kirchliches Amt sein. Wer diese geistliche Eignung hat, wird mit Sicherheit die rechte christliche Gehorsamsstellung zur Obrigkeit haben, durch welche er ihres Vertrauens würdig ist.

Siehe: Apol. IV de ecclesia (Müller S. 156)
XIV de potestate ecclesia (Müller S. 288)
Schmalkeburgerische Artikel tract. de potest. *et* jurisd. episc. (S. 340/42)

3. "Die Volkskirche bekennt sich zu Blut und Rasse, weil das Volk eine Blut- und Wesensgemeinschaft ist ." (in These 3)

Die christliche Kirche hat sich niemals zu etwas anderem bekannt als zur Offenbarung des dreieinigen Gottes. Blut und Rasse aber sind nach dem Bekenntnis der Reformation nicht Offenbarung Gottes, darum kann

man unmöglich von einem Bekenntnis der Kirche zu Blut und Kasse reden. Vielmehr bekennt sich die Kirche zum Glauben an Gott den Schöpfer, nicht an die Schöpfung, und sie begründet die Bejahung der Schöpfung durch ihren Glauben an der Schöpfer, aber nicht aus einer Weltanschauung, d.h. nicht aus einem Verständnis der Welt aus sich selbst, wie es in dem genannten Satze offenkundig der Fall ist.

Vel: Kat.maj. II. Teil, 1. Art. (Müller § 450)

4. "Der Christ anderer Kasse ist nicht ein Christ ^{mindere} ~~andere~~ Ranges, sondern ein Christ anderer Art." (in These 4)

Das reformatorische Bekenntnis kennt nicht Christen verschiedener Art, sondern nur verschiedenen Bekenntnisses. Darin bezeugt es sich als die Lehre der Wahrheit und kann daher auch an alle Christen die Wahrheitsfrage stellen. Die in diesem Satze aufgerichtete Lehre vom artgemässen Christentum verdunkelt nicht nur den auf Grund seines Schriftverständnisses mit letztem Ernst behaupteten Wahrheitsanspruch des reformatorischen Bekenntnisses, sondern ~~macht~~ die evangelische Kirche unfähig, eine Predigerin des reinen, lauterer Evangeliums als der Wahrheit Gottes zu sein.

5. a) Mitglied der Volkskirche kann nur sein, wer nach dem Recht des Staates Volksgenosse ist, . . ." (in These 3) *Das nach dem Recht des Staates*
b) Amtsträger der Volkskirche kann nur sein, *Belehrt sein kann (Anspruch)*
a) Dieser Satz setzt an die Stelle des Sakramentes der Taufe und des *glaub*

vom hl. Geist gewirkten Glaubens an Jesus Christus die Zugehörigkeit zu einer Kasse zur Bedingung des Eintritts in die christliche Gemeinde. Er leugnet damit die Wirksamkeit des hl. Geistes und hebt so die Kirche Christi auf. Eine Kirche, die diesen Satz bekennt, ist keine Kirche Christi mehr, sondern eine auf dem Kassaprinzip fussende Sekte in Gestalt einer staatlich gebundenen Organisation zur Pflege deutscher Volksreligion (vergl. These 19), die den Namen des Christentums trägt, in Wahrheit aber Rückfall in das Heidentum ist.

Die tatsächliche Gebundenheit der Kirche an die Wirklichkeit schöpfungsmässiger Verschiedenheit der Rassen und Völker darf die Kirche nicht zur Aufrichtung einer gesetzlichen Bindung führen. Diese (~~just~~ judaistische !) Irrlehre ist schon im Neuen Testament ausdrücklich abgelehnt. (Apost. 15 u. Galaterbrief) Die russische Verschiedenheit der Christen kann weder zur Norm der Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde, noch zur Norm der Eignung für ein Amt in der christlichen Gemeinde gemacht werden. Norm der Zugehörigkeit zu einer ~~christlichen~~ christlichen Gemeinde ist das Bekenntnis ist das Bekenntnis. Eine Volkskirche, die nicht Bekenntniskirche ist, ist daher keine christliche Kirche mehr.

b) Die Eignung und Berufung für ein Amt in der christlichen Kirche kann nicht durch das Beamtenrecht des Staates normiert werden. Dadurch wird die im Wesen der Kirche begründete notwendige Freiheit der Kirche in der Aufrichtung und Besetzung der kirchlichen Aemter durch ein fremdes Gesetz beschränkt und zerstört. Die Kirche darf sich aber nach der Schrift nicht unter dem Geist dieser Welt, unter die "Elemente dieses Kosmos" beugen, damit sie nicht unfähig wird, ihren Auftrag, ihre Botschaft an diese Welt auszurichten,

Der Arierparagraph ist in jeder Form eine Irrlehre, die die Kirche in ihrer Substanz zerstört. Eine Kirche, die den Arierparagraphen annimmt, ist zu einer judaistischen Sekte geworden und wird das Schicksal aller judaistischen Sekten teilen: Auflösung und Rückfall in unterchristliche Frömmigkeit, d.h. Heidentum.

(„völkischen“)

II. Von der hl. Schrift.

1. These 11 "Die entscheidende Offenbarung Gottes ist Jesus Christus, Urkunde dieser Offenbarung ist das N e u e T e s t a m e n t. Deshalb hat es für alle Verkündigung der Kirche normgebende Bedeutung."

In dieser These wird die Einheit der hl. Schrift angetastet und damit die Grundlage der ~~reformatorischen~~ ^{atorischen} Bekenntnisse verlassen.

Siehe Apologie der C.A. Art. IV, 5 (Müller S.87), Art. XII, 53 (Müller 175)

Concordienformel Vorwort (Müller S.517 u.568 ff.)

Urkunde der entscheidenden Offenbarung Gottes in Jesu Christo ist nach Bekenntnis und Lehre der Reformation die ganze/unteilbare, einheitliche Schrift Alten und Neuen Testaments.

2. These 12 u. 13

"Das ~~alte~~ ^{alte} Testament hat nicht den gleichen Wert. Die spezifisch jüdische Volkssittlichkeit und Volksreligion ist überwunden. Wichtig bleibt das Alte Testament, weil es die Geschichte und den Verfall eines Volkes überliefert, das t r o t z G o t t e s O f f e n b a r u n g sich immer wieder von ihm trennte. Die gottgebundenen Propheten zeigen an diesem Volke uns allen: Die Stellung einer Nation zu Gott ist entscheidend für ihr Schicksal in der Geschichte.

Wir erkennen also im Alten Testament den Abfall der Juden von Gott und darin ihre Sünde. Diese Sünde wird vor aller Welt offenbar in der Kreuzigung Jesu. Von daher lastet der Fluch Gottes auf diesem Volke bis zum heutigen Tage. Wir erkennen aber gleichzeitig im Alten Testament die ersten Strahlen der Gottesliebe, die sich in Jesus Christus enögültig offenbart. Um dieser Erkenntnisse willen kann die Volkskirche das Alte Testament nicht aufgeben.

Die hier vorliegende Abwertung des Alten Testaments entspringt menschlicher Anmassung, die es ablehnt, sich unter das ganze Wort Gottes zu beugen. Der Masstab zu der Beurteilung und Auslegung der Schrift ist sie selbst und nicht ein religiö~~se~~ ^{ngeschichtlicher} Wertmesser, der ~~se~~ seinen Ursprung im humanistischen Denken hat. Diese Lehre vom Sinn und Wert des alten Testaments ist eine Abschaffung des alten Testaments als Gottes Wort im Zeugnis ~~des~~ ^{der} Mose und ~~der~~ ^{der} Propheten, ~~Gesetz~~ ^{Gesetz} und Verheissung. Mit der ~~der~~ ^{der} Preisgabe der alttestamentlichen Heilsgeschichte fällt auch das Neue Testament, mit der ~~der~~ ^{der} Preisgabe des alten Bundes der neue, der Verheissung die Erfüllung, des Gesetzes

(Scriptura sui ipsius interpretes)

(*von Müllers Hand*)
von *Sotters Hand*

das Evangelium. Das ~~Alte~~ Testament nur als Lehrbeispiel anerkennen, heisst, es rationalistisch umdeuten und dadurch abtun, Das reformatorische Bekenntnis hält an der Einheit der Schrift und dem echten Offenbarungscharakter des Alten Testaments fest, Beides ist hier preisgegeben, darum ist diese Lehre vom Alten Testament zu verwerfen

III. Lehre von Jesus Christus.

These 18

1. " Jesus Christus aber ist in seiner wunderhaften Person die Erfüllung alles dessen, was in der menschlichen Seele an Sehnsucht, Frage und Ahnung lebendig ist."

Eine solche Behauptung ist die Leugnung der menschlicher Sünde, nach den Aussagen der hl. Schrift (*Matth 15, Joh 8*)

.
Sie steht im Widerspruch zur Lehre von der Erbsünde, wie sie in den Bekenntnissen der Reformation vorliegt: Apologie der Augustana Art. **IV** Von der Erbsünde (Müller S. 78/79) **Schmalkaldische Artikel, Dritter Teil, I** Von der Sünde (Müller S. 310), Concordienformel Art. **I** Von der Erbsünde (Müller 519 ff., 579 ff.)

Ausserdem ist sie eine Missdeutung des Erlösungswerkes Christi, eine Verharmlosung der Sündenvergebung, wie sie der bekenntniswidrigen liberalen Theologie eigentümlich geworden ist. Die reformatorische Rechtfertigungslehre ist auf diese Weise preisgegeben.

2. " . . Der Streit, ob Jesus Jude oder Arier war erreicht das Wesen **Jesus** überhaupt nicht." . . .

Wer meint, an dieser Frage vorbei gehen zu können, steht nicht auf dem Boden der hl. Schrift. Er versucht, dem Aergernis des Christus auszuweichen, den Anstoss zu umgehen.

Denn der Streit, ob Jesus Jude oder Arier war, ist nach der

Schrift eindeutig entschieden. Es ist daher von einer Kirche, die auf dem Boden der Schrift steht, zu erklären, dass Jesus als Jude geboren, nach dem Fleisch ein Sohn Davids (Matth.1, Luc.3, Röm.1) ist. Für eine in der Schrift gegründete Theologie ist die Geburt des Christus als Glied des auserwählten Volkes eine Heilsgeschichtliche Notwendigkeit. Sie folgt aus der Treue Gottes zu seinem Verheissungswort.

3. . . " Jesus ist nicht Träger menschlicher Art, sondern enthält in seiner Person Gottes Art." —

Diese Lehre von der Menschheit Christi ist haeretisch. Es ist die schon in der alten Kirche durch die ökumenischen Bekenntnisse abgelehnte doketische Christologie, weil sie die Wirklichkeit der Menschwerdung des Sohnes Gottes leugnet. Wer behauptet, Jesus ist nicht Träger menschlicher Art, der erklärt: Jesus ist nicht "wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren".

Die Schrift bezeugt eindeutig die wahre Menschwerdung Christi in Israel. Er gehört zum jüdischen Volk, so wahr er unser menschliches Fleisch und Blut angenommen hat, das ja nach Gottes Willen immer "rassische" Art hat.

Grade die lutherischen Bekenntnisse haben, (um der Lehre vom Abendmahl willen), mit aller Schärfe noch einmal wieder die wahre Menschwerdung Christi als Heilsnotwendigkeit bekannt: Concordienformel Art. ~~VIII~~ VIII Von der Person Christi, (Müller S.545 ff. und 674 ff.). Wer die wahre Menschwerdung ^{(des} eingeborenen Sohnes leugnet, steht nicht nur ausserhalb der evangelischen ^{Kirche} der Reformation, sondern ausserhalb der Christenheit.

In Auftrag der Rh. Pfennigbrud.
Beckmann